

# Satzung des Sondervermögens Diakonisches Werk Hattingen-Witten

Vom 27. November 2010

(KABl. 2010 S. 364)

## Präambel

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 an wahrgenommen durch die gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Hagen/Ennepe-Ruhr e. V. gegründete Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH mit Sitz in Hagen (Synodalbeschluss der Kreissynode vom 28. Juni 2003). <sup>2</sup>Die gesamte diakonische Arbeit in den drei Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm auf Kirchenkreisebene mit allen zum Stichtag eingebrachten Betrieben, Gesellschaften, Arbeits- und Tätigkeitsfeldern, Rechten und Ansprüchen etc. wird in dem gemeinsamen regionalen Diakonischen Werk (gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen [Diakoniegesetz]<sup>1</sup>, KABl. 2003 S. 373) unter der Firma Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH erledigt.

(2) <sup>1</sup>Die Gesellschafter, der Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten und der Verein Diakonisches Werk Hagen-Ennepe-Ruhr e. V., halten an dem gemeinsamen regionalen Diakonischen Werk jeweils einen Geschäftsanteil von 12.500 €. <sup>2</sup>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 25.000 €.

(3) <sup>1</sup>Nicht eingebracht wurden von beiden Gesellschaftern aus steuerrechtlichen Gründen die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte. <sup>2</sup>Die insoweit dem Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten zugeordneten Vermögenswerte werden in einem Sondervermögen gebündelt.

<sup>3</sup>Dies vorausgeschickt hat die Kreissynode gemäß Artikel 104 KO<sup>2</sup> folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Rechtsform, Name, Zweckbindung

(1) <sup>1</sup>Das Sondervermögen DW Hattingen-Witten ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. <sup>2</sup>Es wird beim Kirchenkreis als Zweckvermögen im Sinne der Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung<sup>3</sup>) unter

---

<sup>1</sup> Nr. 300.

<sup>2</sup> Nr. 1.

<sup>3</sup> Nr. 800.

dem Namen „Sondervermögen DW Hattingen-Witten“ geführt. 3Das Sondervermögen besteht aus

- a) dem Gesellschafteranteil des Kirchenkreises beim regionalen Diakonischen Werk sowie
  - b) den in der Präambel in Absatz 3 genannten Vermögenswerten, die im Einzelnen in der Liste der Vermögensgegenstände (Anlage 1) benannt und bezeichnet sind.
- (2) Das Sondervermögen DW-Hattingen-Witten ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig; die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vermögenswerte dienen dem Betrieb des regionalen Diakonischen Werks.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

1. die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter des regionalen Diakonischen Werkes, insbesondere über die Berufung von Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung,
2. die zweckentsprechende Verwendung und Erhaltung der in § 1 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vermögensgegenstände und Rechte, insbesondere über deren Verpachtung an das regionale Diakonische Werk,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung der Gesellschaftsbeteiligung und des übrigen Sondervermögens (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b),
4. die Feststellung des von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses des in § 1 Absatz 1 Buchstabe b benannten Sondervermögens und Weiterleitung über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode beruft die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten für Diakonie (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Diakoniewgesetz!).
- (2) Die Kreissynode erteilt dem Kreissynodalvorstand hinsichtlich des in § 1 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Sondervermögens Entlastung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfung.
- (3) Die Kreissynode beschließt über Änderungen dieser Satzung.

**§ 4**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die nach dem Diakoniegesetz den einzelnen kirchlichen Trägern und Körperschaften zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.
- (2) Von der Kreissynode beschlossene Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

**§ 5<sup>1</sup>**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 24. Juni 1995 (KABl. 1995 S. 248) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2010.

**Anlage 1**

**Liste der Vermögensgegenstände  
nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b  
Satzung des Sondervermögens  
Diakonisches Werk Hattingen-Witten**

Haus der Diakonie, Augustastr. 7, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)  
Martin-Luther-Haus, Waldstr. 51, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)  
Altenwohnungen, Schulstr. 7-9, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)  
Altenwohnungen, Emsche 40, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)  
Altenwohnungen, Waldstr. 51a, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)  
Mehrzweckgebäude, Röhrenstr. 10, 58452 Witten (Erbbaurecht)